



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Reinhold Duller
T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 30
F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 59
M reinhold.duller@st-andrae.at

GZ: B-2024-1308-00608

Betreff:

Stefan Preithuber, Jakling 126/1, 9433 St. Andrä

Errichtung eines nicht unterkellerten, zweigeschossigen Büros mit Werkstatt und Reifenlager sowie Errichtung einer Wärmepumpe

Datum: 02.04.2025

Zahl: 131-9/8019/4376/2024

K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber Herr **Stefan Preithuber, Jakling 126/1, 9433 St. Andrä** hat mit der Eingabe vom 09.12.2024 (Bauansuchen vom 15.11.2024) um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines nicht unterkellerten, zweigeschossigen Büros mit Werkstatt und Reifenlager sowie Errichtung einer Wärmepumpe in Framrach 81, 9433 St. Andrä auf der Parzelle 248/5 KG Framrach (77263), angesucht.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 23.04.2025 um 10:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer, auf Namen oder Firma lautender, schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.



Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Für die Bürgermeisterin:
Der Stadtrat:
2. Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M.(WU), MA

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 02.04.2025

Abgenommen am: 23.04.2025